Handwerkskammer Hamburg



Holstenwall 12, 20355 Hamburg, Tel.: +49 40 35905-1, Fax: +49 40 35905-394, E-Mail: Info@hwk-hamburg.de

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen¹ gemäß § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung

Soweit **keine** Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten werden soll. (bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen \square ankreuzen)

Diese Meldung betrifft:

die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen

eine wesentliche Änderung von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen

Personenangaben

Vor- und Zuname	Geburtsname
Geburtsdatum Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Personalausweis- oder Reisepass-Nr. (bitte Kopie des Ausweisdokumentes beifügen)	
Wohnanschrift / Straße	PLZ, Wohnort
Postanschrift in Deutschland / Bevollmächtigter (falls o.g. Wohnort nicht in Deutschland liegt)	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl) Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail
Zusätzliche Angaben bei Personengesellsch	aften oder juristischen Personen
Firma	Unternehmenssitz (Anschrift)
Firma Land	Unternehmenssitz (Anschrift) Registernummer
	<u> </u>

Hinweis: Gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 EU/EWR HwV besteht eine Verpflichtung zur jährlichen formlosen Wiederholung der Anzeige, wenn in dem fraglichen Zeitraum die weitere Erbringung von Dienstleistungen im Inland beabsichtigt ist. Die Folgemeldung hat bei der Kammer zu erfolgen, bei der die Erstmeldung durchgeführt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der Anzeigepflicht nach § 118 Abs. 1 Nr. 7 HwO i.V.m. § 10 EU/EWR HwV bußgeldbewehrt ist.

¹ Das Formular dient Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, vor der erstmaligen Erbringung von Dienstleistungen in einem Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung zur Erfüllung der nach § 8 Abs. 1 EU/EWR HwV bestehenden Anzeigepflicht. Es dient des Weiteren der Anzeige wesentlicher Änderungen von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen (§ 8 Abs. 4 S. 1 EU/EWR HwV). Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist die Kammer, in deren Bezirk erstmalig im Inland eine Dienstleistung erbracht werden soll.

Ausgeübter Beruf

	nung und berufliche Betätigung(-en) ² in dem Mitgliedsstaat, in dem Sie als Selbständiger oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind
Bezeichnung	
Berufliche B	tätigung(-en), zu der/denen Sie Zugang in Deutschland beantragen
Bezeichnung	
Rechtmäßige	Niederlassung in Mitgliedstaaten der EU, des EWR oder der Schweiz ³
"Ausgeübter E	em Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz zur Ausübung des unter dem Punkt eruf" angegeben Berufs rechtmäßig als Selbständiger niedergelassen oder als Betriebsver lauerhaft beschäftigt?
Ja	Nein
Wenn ja, Anso	nrift:
Staat:	
	ruf in dem Mitgliedstaat, in dem Sie niedergelassen oder als Betriebsverantwortl ft beschäftigt sind, reglementiert ⁴ ?
Ja	Nein
Anmerkungen	
cher dauerha Haben Sie in d	uf in dem Mitgliedstaat, in dem Sie niedergelassen oder als Betriebsverantwortli- ft beschäftigt sind, <u>nicht</u> reglementiert ist: iesem Beruf in den letzten zehn Jahren eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im F ses Mitgliedstaates erworben?
Ja ⁵	Nein
Anmerkungen	

² Nennung wesentlicher Tätigkeitsmerkmale, die unter der Berufsbezeichnung im Niederlassungsstaat ausgeübt werden.

³ Für die Zwecke dieser Meldung bedeutet "rechtmäßige Niederlassung" die ordnungsgemäße Berufsausübung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften über die Berufsqualifikation, die Ausbildungs- und sonstigen Voraussetzungen sowie aller Bedingungen für die Berufsausübung. Die Berufsausübung darf nicht untersagt worden sein, auch nicht vorübergehend. Inhaber von Berufsqualifikationen aus Drittländern müssen zur Erbringung von Dienstleistungen neben der rechtmäßigen Niederlassung auch eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der ihre Qualifikation nach einzelstaatlichem Recht anerkannt hat, anhand einer entsprechenden Bescheinigung nachweisen (siehe Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn der Berufszugang oder die Berufsausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden sind.

⁵ Der Nachweis praktischer Berufserfahrung hat über eine Bescheinigung (EU-Bescheinigung) der zuständigen Stelle des

Herkunftsstaates zu erfolgen, die der Anzeige beizufügen ist.

Sind Sie in Ihrem Nied	derlassungsstaat in einem Gewerbe- oder anderen öffentlichen Register eingetragen?
Ja	Nein
Falls ja, geben Sie das	s Register, dessen Anschrift und Ihre Registernummer an.
Unterliegen Sie einer (kunftsstaat?	Genehmigungspflicht oder Aufsicht einer zuständigen Verwaltungsbehörde im Her-
Ja	Nein
Falls ja, geben Sie die	Behörde und deren Anschrift an.
	E R K L Ä R U N G:
der Nummer 12 (Sch dietechniker, Orthopä Dienstleistungen erst	wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben nornsteinfeger) oder 33 bis 37 (Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopäädieschuhmacher und Zahntechniker) der Anlage A zur Handwerksordnung t nach Überprüfung der Berufsqualifikation erbracht werden dürfen, oder vorliegt, das keine Überprüfung erfolgt.
Ort, Datum	Unterschrift
	Wish times Himmed

Wichtiger Hinweis:

Voraussetzung für die Prüfung Ihrer Anzeige ist insbesondere das Einreichen der EU-Bescheinigung. ("Bescheinigung über ausgeübte Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs" Muster veröffentlicht im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. C81/8 ff vom 13. Juli 1974)

Die Bescheinigung wird durch die zuständige Stelle des Herkunftslandes ausgestellt und ist im Original oder beglaubigter Kopie mit dazugehöriger deutscher Übersetzung durch einen öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer als Anlage zu diesem Antrag einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben durch geeignete Unterlagen belegt werden müssen.